

1.Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an
öffentlichen Straßen der Gemeinde Kolkwitz
(Sondernutzungsgebührensatzung-SonGS GK)

Aufgrund der §§ 3 und §§ 28 (2) Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/ 07, [Nr. 19], S.286) in der jeweils geltenden Fassung, sowie § 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358) in der jeweils geltenden Fassung und des § 8 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.Juni 2007 (BGBl.I S. 1206) in der zurzeit geltenden Fassung,in Verbindung mit § 10 der Satzung der Gemeinde Kolkwitz über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 25.03.2014 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz in Ihrer Sitzung am 20.03.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Kolkwitz (Sondernutzungsgebührensatzung-SonGS GK) vom 25.03.2014 wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif nach § 2 Abs. 1 Sondernutzungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. Die linksseitigen Nummerierungen in der Anlage Gebührentarif werden mit der Überschrift „Tarifnummer“ (Abk. Tarif-Nr.) neu gefasst.
2.
 - a) In Tarifnummer 1 wird die Wochengebühr „0,70 Euro“ ersetzt durch „1,60 Euro“.
 - b) In Tarifnummer 2 wird die Wochengebühr „0,70 Euro“ ersetzt durch „1,60 Euro“.
 - c) In Tarifnummer 3 wird die Wochengebühr „1,20 Euro“ ersetzt durch „2,60 Euro“, neu aufgenommen wird die Jahresgebühr „135,20 Euro“.
 - d) In Tarifnummer 4 wird die Wochengebühr „1,00 Euro“ ersetzt durch „2,10 Euro“.
 - e) In Tarifnummer 5 wird die Wochengebühr „1,10 Euro“ ersetzt durch „2,40 Euro“, neu aufgenommen wird die Jahresgebühr „124,80 Euro“.
 - f) In Tarifnummer 6 wird die Wochengebühr „1,00 Euro“ ersetzt durch „2,10 Euro“.
 - g) In Tarifnummer 7 wird die Wochengebühr „1,10 Euro“ ersetzt durch „1,80 Euro“.
 - h) In Tarifnummer 8 wird die Wochengebühr „1,00 Euro“ ersetzt durch „1,60 Euro“, neu aufgenommen wird die Jahresgebühr „83,20 Euro“.
 - i) In Tarifnummer 9 wird die Wochengebühr „1,00 Euro“ ersetzt durch „2,30 Euro“, neu aufgenommen wird die Jahresgebühr „119,60 Euro“.
 - j) In Tarifnummer 10 wird die Wochengebühr „0,90 Euro“ ersetzt durch „2,00 Euro“.
 - k) In Tarifnummer 11 wird die Wochengebühr „0,60 Euro“ ersetzt durch „1,30 Euro“.
 - l) In Tarifnummer 12 wird die Wochengebühr „0,50 Euro“ ersetzt durch „1,00 Euro“.

3. Die Mindestgebühr je Bescheid und Sondernutzung wird von 10,00 Euro auf 20,00 Euro geändert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kolkwitz, den 24.04.2018

Karsten Schreiber
Bürgermeister

Hans Georg Zubiks
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Anlage Gebührentarife Sondernutzung:

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Tarif in Euro Euro/angefangene m ²
1	Eingriffe in die Substanz der Straße z.B. Aufgrabung, Einbau von Leitungen und Käneln, soweit sie nicht der öffentlichen Ver- sorgung dienen Wochengebühr	1,60
2	Baustelleneinrichtungen, Baustoffablagerungen, Aufstellen von Bauzäunen, Gerüsten und Containeraufstellung Wochengebühr	1,60
3	Ortsfeste Verkaufseinrichtungen/Kioske Wochengebühr/ Jahresgebühr	2,60/ 135,20
4	Ortsveränderliche (ambulante) Verkaufseinrichtungen Wochengebühr	2,10
5	Aufstellen/Anbringen von Warenautomaten Wochengebühr/ Jahresgebühr	2,40/ 124,80
6	Warenauslagen, Verkauf an der Stätte der Leistung, Straßencafé u. a. Wochengebühr	2,10
7	Werbeanlagen aller Art, Plakate, Hinweisschilder, welche vorübergehend sind Wochengebühr	1,80
8	Werbeanlagen aller Art, Plakate, Hinweisschilder, welche dauerhaft sind Wochengebühr/ Jahresgebühr	1,60/ 83,20
9	Litfaßsäule Wochengebühr/ Jahresgebühr	2,30/ 119,60
10	Aufstellung von Fahrzeugen, Anhängern etc. für Werbezwecke Wochengebühr	2,00
11	Abstellen von Fahrzeugen etc., ohne amtliche Zulassung (Fahrzeug entstempelt, ohne Kennzeichen oder erkennbarer Fahrtauglichkeit) Wochengebühr	1,30
12	Sondernutzungen in allen übrigen Fällen Wochengebühr	1,00

Die Mindestgebühr je Bescheid und Sondernutzung beträgt 20,00 € zuzüglich Verwaltungsgebühr nach der jeweiligen Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Kolkwitz.

Für unerlaubte, erlaubnisfähige Sondernutzungen wird die doppelte Gebühr nachträglich erhoben.

Bei Nutzungszeiten weniger einer Woche werden entsprechend nur die Bruchteile der Wochengebühr (z.B. 1/7) berechnet.

Doppelseitige Werbeanlagen werden entsprechend zwei einzelnen Werbeanlagen berechnet.